

Satzung des Fördervereines des katholischen Kindergartens St. Johannes Nepomuk

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein des katholischen Kindergartens St. Johannes Nepomuk und soll nach Eintragung in das Vereinsregister, welche umgehend nach der Gründerversammlung zu erfolgen hat, den Zusatz e. V. führen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 53424 Remagen-Kripp.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Gründung und endet mit dem 31.12. des Jahres der Gründung.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
- (3) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der pädagogischen Arbeit des kath. Kindergartens St. Johannes Nepomuk in Remagen-Kripp. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Ausstattung, Einrichtung und Erhalt des kath. Kindergartens St. Johannes Nepomuk in seinem gesamten Bestand zu fördern.
 - Unterstützung baulicher Maßnahmen sowie Unterstützung bei der Anschaffung von Spielgeräten, pädagogischem Spiel- und Bastelmaterial
 - Unterstützung aller sonstigen Maßnahmen, für welche die vom Träger oder der Stadt bereitgestellten Mittel nicht ausreichen
 - ÖffentlichkeitsarbeitDies erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Leitung des Kindergartens und dem Elternausschuss.

§ 3 Verwendung der Vereinsmittel

- (1) Die Mittel des Vereins werden insbesondere erwirtschaftet durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Erlöse aus im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit durchgeführten Veranstaltungen.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Vorstand entscheidet allein über die satzungsgemäße Verwendung von Beträgen bis zu einer Obergrenze von bis zu 2.000,- € je Einzelfall. Verwendungen, welche 2.000,- € übersteigen, sind von der Mitgliederversammlung zu genehmigen. Diese Regelung gilt für das Innen- und Außenverhältnis.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person sowie jede juristische Person werden, die den Zweck des Vereins zu unterstützen bereit ist.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorsitzenden zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Mit Stellung des Antrages erkennt der Antragsteller die Satzung an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, er kann die Aufnahme ablehnen. Im Fall der Ablehnung ist die Entscheidung des Vorstandes schriftlich in Form eines Bescheides zu begründen. Gegen den ablehnenden Bescheid kann der Antragsteller schriftlich Beschwerde beim Vorstand innerhalb eines Monats nach Zugang des ablehnenden Bescheides einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit
 - Tod
 - Austritt
 - Ausschluss und
 - im Falle einer juristischen Person mit deren Auflösung. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden mit Wirkung zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung, er ist dem Auszuschließenden schriftlich mitzuteilen. Der

- Ausschluss erfolgt insbesondere, wenn ein Mitglied
- durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt,
 - den Interessen des Vereins zuwider handelt oder
 - seiner jährlichen Zahlungsverpflichtung trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt.

Gegen den Beschluss kann schriftlich beim Vorstand innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

- (4) Eine Rückzahlung bereits gezahlter Beiträge erfolgt nicht.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag Ehrenmitglieder ernennen. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Kraft Amtes sind Ehrenmitglieder die Leiterin des Kindergartens oder eine von ihr entsandte Vertreterin sowie der Vorsitzende des Elternausschusses oder ein von ihm entsandter Vertreter.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu Beginn des Geschäftsjahres bis spätestens zum 31.01. zu entrichten.
- (4) Die Beitragszahlung soll nach Möglichkeit durch Bankeinzug erfolgen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - Vorsitzenden/r,
 - Stellvertretendem/r Vorsitzenden/r, soweit nicht anders bestimmt, nimmt diese/r gleichzeitig die Funktion des/der Schriftführers/in wahr
 - Kassenwart/in
 - bis zu 2 Beisitzer/innen
- (2) Dem Vorstand darf höchstens ein Mitglied des Pfarrverwaltungsrates oder eines anderen Gremiums des Trägers des katholischen Kindergartens St. Johannes Nepomuk angehören. Dieses Mitglied darf jedoch nicht das Amt des Vorsitzenden oder das des Kassenwartes bekleiden.
- (3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (4) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende den Verein nur vertreten, sofern der Vorsitzende verhindert ist und dies angezeigt hat.

§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Neuwahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds. Mindestens zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, müssen jedoch durch die Mitgliederversammlung gewählt sein. Ansonsten ist durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung der gesamte Vorstand neu zu wählen.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung;
 - Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes;
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die bei Bedarf vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Über die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse und wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen und vom Sitzungsleiter sowie vom Schriftführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereines und setzt sich aus allen Vereinsmitgliedern zusammen.
- (2) Jedes Vereinsmitglied, auch ein Ehrenmitglied, hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, eine Vertretung ist nicht zulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung soll zu Anfang des Geschäftsjahres, spätestens bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres stattfinden. Der Vorstand hat alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von 14 Tagen vor dem Termin der Mitgliederversammlung.
- (4) Anträge oder Ergänzungen zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen oder Vorstandswahlen sind von (4) ausgenommen und bedingen eine Berücksichtigung bei der Angabe der Tagesordnung unter (3).
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 25% der Mitglieder dies verlangen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichts der Rechnungsprüfer
 - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des neuen Vorstandes
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - Entscheidung über die eingereichten Anträge
 - Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags sowie über die Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins.

- (2) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer, welche die Kassengeschäfte des Kassenswartes prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten. Ihr Prüfbericht ist bis zu der Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstandes entschieden wird, abzuschließen. Als Rechnungsprüfer kann kein Vorstandsmitglied gewählt werden.
- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Die Abstimmungen finden nur schriftlich statt, wenn ein Drittel der bei den Abstimmungen anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Öffentlichkeit in Form von Presse beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Besteht auch nach einer Stichwahl noch Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

- (6) Der Schriftführer hat über den Verlauf der Mitgliederversammlung, über durchgeführte Wahlen sowie über gefasste Beschlüsse ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Schriftführer sowie vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung,
 - die Person des Versammlungsleiters,
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - die Tagesordnung,
 - die gefassten Beschlüsse,
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und
 - die Art der Abstimmung.
- Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.
- (7) Während der Mitgliederversammlung besteht Rauchverbot.

§ 14 Kassenwesen

- (1) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich, er hat insbesondere darauf zu achten, dass Vereinsmittel nur nach § 3 dieser Satzung verwendet werden.
- (2) Über alle Einnahmen und Ausgaben hat der Kassenwart Buch zu führen.
- (3) Vor Einberufung der Mitgliederversammlung legt der Kassenwart die Rechnungsführung den Kassenprüfern vor. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
- (4) Die Kassenprüfer sind berechtigt, neben der alljährlichen Prüfung jederzeit weitere Prüfungen der Kassengeschäfte durchzuführen.

§ 15 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der bei der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Eine Änderung des Vereinszweckes erfordert die Zustimmung aller Mitglieder.

- (3) Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zur Erlangung oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Die Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der Steuerbegünstigung fällt das Vereinsvermögen an den Träger des katholischen Kindergartens St. Johannes Nepomuk mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Kindergartens zu verwenden.

§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist 53424 Remagen, Gerichtsstand ist 53489 Sinzig.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am **03.03.2010** beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.